

MELDEPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME KOMMT AB JULI 2025

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 28.6.2024 IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009
Fundstelle:	BStBl 2024 I S. 1063
Gesetz:	§ 146a Abs. 4 AO
Problemstellung:	Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Nach § 146a Abs. 4 AO müssen Steuerpflichtige, welche Geschäftsvorfälle mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erstellen, bestimmte Daten über dieses Kassensystem der Finanzverwaltung mitteilen. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich die Verwendung von elektronischen Kassensystemen, aber auch z. B. Taxameter und weitere elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 146a Abs. 1 AO bzw. i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV).

Diese Mitteilungspflicht existierte bereits seit geraumer Zeit, war aber bisher nie anwendbar, weil das dazugehörige Formular bzw. der dazugehörige Datensatz bislang nicht veröffentlicht wurde.

**Mitteilungspflicht
war bisher
ausgesetzt**

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit des Datensatzes wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1.1.2025 zur Verfügung gestellt. Mutmaßlich wird es zeitnah in die entsprechende Kanzlei-Software integriert werden.

Folglich müssen sodann alle elektronischen Aufzeichnungssysteme der Finanzverwaltung gemeldet werden. Hierfür gelten nach dem o. g. BMF-Schreiben folgende Fristen:

- Für alle vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme: Die Mitteilung der entsprechenden Daten hat bis zum 31.7.2025 zu erfolgen.
- Für alle ab dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme (damit auch zukünftige Anschaffungen): Die Meldung hat gem. § 146a Abs. 4 Satz 2 AO innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu erfolgen.

Praxishinweis

1. Werden entsprechende Kassensysteme außer Betrieb genommen, muss auch die Außerbetriebnahme innerhalb eines Monats gemeldet werden (§ 146a Abs. 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.
2. Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeich-

nungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich¹.

Für nach dem 1.7.2025 erfolgte Anschaffungen oder Außerbetriebnahmen ist Folgendes zu beachten: Nach Tz. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a sind bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln.

Die Mitteilung hat folgende Daten zu enthalten²:

- a) Name des Steuerpflichtigen;
- b) Steuernummer des Steuerpflichtigen;
- c) Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Diese setzt sich aus der Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zusammen. Die Anforderungen an die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ergibt sich aus Punkt 7.5 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153. Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt folgendes Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy. Hierbei bedeutet nnnn eine vierstellige Nummerierung, yyyy eine vierstellige Jahreszahl³;
- d) Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems. Eine Auswahl zur Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems wird im Meldeverfahren über ein entsprechendes Feld vorgegeben⁴. Nähere Informationen stehen aktuell noch aus;
- e) Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme;
- f) Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- g) Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems sowie
- h) Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Praxishinweis

1. Wir empfehlen Ihnen rechtzeitig Ihre Mandanten über die Meldung zu informieren und entsprechende Informationen bei ihnen anzufordern. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie nachfolgend.
2. *Sehr geehrte Damen und Herren, ab 1.7.2025 muss eine Meldung der in Ihrem Betrieb verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme an die Finanzbehörde erfolgen. Dies betrifft vorrangig die durch Sie verwendeten elektronischen Kassensysteme. Wir bitten Sie daher, uns bis zum xx.xx.xxxx folgende Informationen über die in Ihrem Betrieb verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Verfügung zu stellen:*

¹ AEAO zu § 146a, Tz. 1.16.2.6.

² AEAO zu § 146a, Tz. 1.16.2.

³ AEAO zu § 146a, Tz. 9.2.2.

⁴ AEAO zu § 146a, Tz. 9.2.3.

- *Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Diese setzt sich aus der Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zusammen. Die Anforderungen an die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ergibt sich aus Punkt 7.5 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153. Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt folgendes Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy. Hierbei bedeutet nnnn eine vierstellige Nummerierung, yyyy eine vierstellige Jahreszahl. Kontaktieren Sie hierzu ggf. Ihren Kassenaufsteller.*
 - *Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,*
 - *Seriennummer aller verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme*
 - *Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems*
3. *Ggf. kann die Mandanteninformation noch wie folgt ergänzt werden: Außerdem bitten wir Sie zu beachten, dass wir künftig innerhalb eines Monats der Finanzbehörde mitteilen müssen, wenn Sie ein neues Kassensystem oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen oder ein vorhandenes Kassensystem oder sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystems außer Betrieb nehmen. Bitte teilen Sie uns entsprechende Vorgänge daher zeitnah mit. Die Kenntnisnahme über die laufenden Buchhaltungsunterlagen ist nicht ausreichend. Sofern Sie künftig die Anschaffung eines neuen Kassensystems oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem planen, teilen Sie uns dies bitte ebenso zeitnah mit. Wir werden sodann prüfen, ob wir für Sie einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag bilden können.*